

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16. Januar 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/1470

Dresden,
13. Februar 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/12152

**Thema: Wasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke im
Hitzesommer 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Sommer 2022 war der heißeste Sommer in Europa seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Hohe Temperaturen und geringer Niederschlag führten zur schwersten Dürre seit Jahrzehnten. Der Dürre Monitor des Helmholtz-Umweltforschungszentrums wies für Sachsen mit Ausnahme weniger Gebiete in Westsachsen und im Zittauer Gebirge sogar die höchste Stufe der Dürre aus. Die Folgen für die Landwirtschaft waren gravierend: der sächsische Landesbauernverband zog Parallelen zum Hitzesommer 2018 in dessen Zuge die landwirtschaftlichen Erträge um bis 30% niedriger Lagen als im Vorjahr. Eine Möglichkeit der extremen Trockenheit zu begegnen ist die künstliche Bewässerung. Erfolgt die Bewässerung mit Wasser aus oberirdischen Gewässern, ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Genehmigung zu beantragen. Zeitgleich verhängten jedoch diesen Sommer alle Landkreise Wasserentnahmeverbote.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

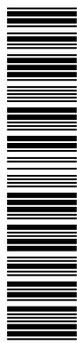
Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



Frage 1: Wie viele Anträge auf Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern wurden für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen bzw. von landwirtschaftlichen Betrieben in den letzten zehn Jahren gestellt und mit welcher Begründung beschieden (bitte nach Jahresscheiben ausschlüsseln)?

Nach Abfrage der unteren Wasserbehörden wurden 38 Anträge auf Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen beziehungsweise von landwirtschaftlichen Betrieben in den letzten zehn Jahren gemeldet:

Jahr	Anzahl der Anträge auf Wasserentnahme der unteren Wasserbehörden
2012	4
2013	3
2014	8
2015	3
2016	1
2017	4
2018	4
2019	2
2020	2
2021	2
2022	5
Gesamt	38

Folgende Begründungen zu den gestellten Anträgen auf Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen beziehungsweise von landwirtschaftlichen Betrieben in den letzten zehn Jahren liegen der Staatsregierung vor:

- Die Sicherstellung der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere Sonderkulturen wie (wasserintensiver Gemüseanbau/Kartoffeln/et cetera). Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte jeweils auf Basis einer hydrologischen Einschätzung zum Entnahmegewässer und unter der Maßgabe der Einhaltung eines ökologischen Mindestabflusses und mit maximal zehnjähriger Befristung.
- Absicherung der betrieblichen Wasserversorgung, Bewässerung Gartenanlage/ Gewächshäuser und Tränk- und Reinigungswasser.

Von den oben genannten 38 Anträgen wurden 37 entsprechend dem jeweiligen Antrag positiv durch die zuständige untere Wasserbehörde beschieden. Ein Antrag des Jahres 2022 wurde auf Grund von Trockenheit und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch die untere Wasserbehörde abgelehnt.

Frage 2: Welche Wassermengen wurden in den letzten zehn Jahren für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen bzw. von landwirtschaftlichen Betrieben entnommen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Informationen zu tatsächlichen Wasserentnahmemengen liegen aufgrund der Festsetzungsverfahren zur Wasserentnahmeabgabe vor.

Wasserentnahmeabgabepflichtig gemäß § 91 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, ist der Gewässerbenutzer. Gewässerbenutzer ist die natürliche oder juristische Person, die die Benutzung ausübt.

Im Fall der öffentlichen Wasserversorgung ist dies der Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Die Wassermenge, welche eventuell durch Endverbraucher aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu landwirtschaftlichen Bewässerungszwecken entnommen wird, ist der Abgabebehörde (Landesdirektion Sachsen - LDS) nicht bekannt und daher in der unten stehenden Tabelle nicht enthalten.

Die Staatsregierung ist in Angelegenheiten, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen, nicht zur Auskunft verpflichtet.

Dies ist hier der Fall, da die öffentliche Wasserversorgung von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Auch bezüglich der unmittelbar aus einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser entnommenen Mengen können lediglich die Daten der Wasserentnahmen genannt werden, die abgabe- und damit erklärungsspflichtig sind. Nach den Regelungen des SächsWG existieren jedoch mehrere Befreiungstatbestände, die auch die in der Anfrage angesprochenen Wasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Bewässerung betreffen können. So sind zum Beispiel erlaubnisfreie Wasserentnahmen (§ 91 Absatz 2 Nummer 1 SächsWG in Verbindung mit § 46 Wasserhaushaltsgesetz, § 40 Absatz 2 SächsWG, § 1 Absatz 2 Erlaubnisfreiheits-Verordnung) sowie Entnahmen von weniger als 2.000 Kubikmeter im Kalenderjahr (§ 91 Absatz 2 Nummer 5 SächsWG) von der Wasserentnahmeabgabe befreit.

Damit können die nachfolgenden Zahlen kein vollständiges Bild abgeben.

Dies vorangestellt, wird die Frage 2 wie folgt beantwortet:

In den letzten zehn Jahren wurden folgende Grund- und Oberflächenwassermengen zum Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung gegenüber der LDS durch die Gewässerbenutzer (hier: Agrarunternehmen) erklärt.

Veranlagungsjahr	Gesamt in Kubikmeter pro Jahr
2012	1.130.258
2013	1.094.956
2014	1.052.992
2015	1.740.904
2016	1.670.978
2017	1.748.440
2018	2.843.913
2019	3.018.988
2020	2.928.235
2021	1.366.479

Hinweis: Die Benennung kann nur ab dem Veranlagungsjahr (VJ) 2021 für zehn Jahre rückwirkend erfolgen, da die Erklärungsfrist für das Veranlagungsjahr 2022 erst am 31. März 2023 erreicht ist und die Entnahmemengen somit für das Veranlagungsjahr noch nicht vorliegen.

Frage 3: Wie viele Landkreise und kreisfreie Städte verhängten in den letzten zehn Jahren Wasserentnahmeverbote (bitte nach Jahresscheiben und mit Nennung der Landkreise und kreisfreien Städte in den einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Nach Abfrage der unteren Wasserbehörden liegen der LDS folgende Wasserentnahmeverbote der letzten zehn Jahren vor, welche Sie der Tabelle entnehmen können.

Landkreise/ Kreisfreie Städte	Jahr										
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erzgebirgskreis	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	x
Landkreis Bautzen	-	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x
Landkreis Görlitz	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	x
Landkreis Leipzig	-	-	-	-	-	-	x	x	x	-	x
Landkreis Meißen	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	x
Landkreis Mittelsachsen	-	-	-	-	-	-	x	x	x	-	x
Landkreis Nordsachsen	-	-	-	-	-	-	x	x	x	-	x
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	x
Landkreis Vogtlandkreis	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	x
Landkreis Zwickau	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	x
Stadt Chemnitz	-	-	-	-	-	-	-	x	x	-	x
Stadt Dresden	-	-	-	-	-	-	x	x	x	-	x
Stadt Leipzig	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(x – Wasserentnahmeverbote; - Fehlmeldungen)

Frage 4: Wie hat sich der Anteil der bewässerten Landwirtschaftsflächen in den letzten zehn Jahren im Freistaat entwickelt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zur Entwicklung der bewässerten Landwirtschaftsflächen in Sachsen liegen keine Daten von jährlichen Erfassungen beziehungsweise Erhebungen vor. Eine nutzbare Datengrundlage sind **unregelmäßige Erfassungen** des Statistischen Landesamtes in Sachsen beziehungsweise des Statistischen Bundesamtes.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der **erschlossenen Bewässerungsfläche** in Sachsen. Deutlich erkennbar ist der starke Rückgang nach 1989. Danach bewegt sich die erschlossene Bewässerungsfläche in Sachsen auf einem niedrigen Niveau. Laut Statistischem Landesamt Sachsen (Jahr 2016) bestand demnach zum Beispiel 2015 in circa 310 Betrieben in Sachsen die Möglichkeit, circa 12.700 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bewässern.

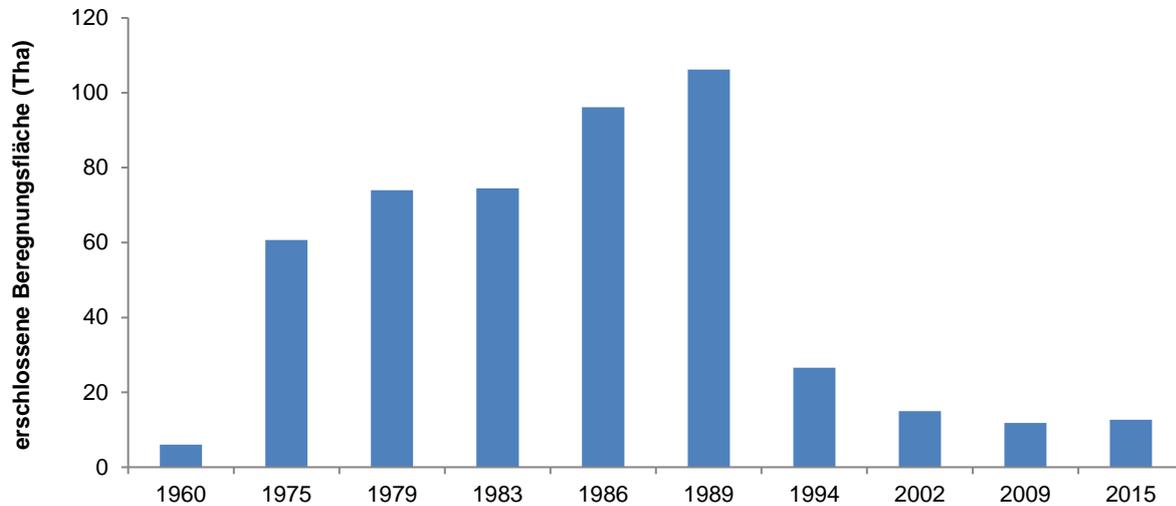


Abbildung: Entwicklung der erschlossenen Bewässerungsfläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Sachsen (Quelle: STATISTISCHES LANDESAMT SACHSEN 2011 und 2016)

Tatsächlich bewässert wurde davon im Jahr 2015 jedoch nur eine Fläche von circa 5.500 Hektar. Das entspricht einem Anteil an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche in Sachsen von circa 0,5 Prozent.

Nach einer Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen (Berichtstand Jahr 2020) bestand im Jahr 2019 in 306 Betrieben in Sachsen die Möglichkeit einer Bewässerung auf 10.961 Hektar Landwirtschaftsfläche. Tatsächlich wurden in dem Jahr 2019 in Sachsen von 274 Landwirtschaftsbetrieben 5.305 Hektar Landwirtschaftsfläche beregnet. Damit lag 2019 sowohl die bewässerungsfähige Landwirtschaftsfläche als auch die tatsächlich bewässerte Fläche auf dem Niveau des Jahres 2015.

Für weitere Jahre – insbesondere die Trockenjahre 2018 beziehungsweise 2022 – liegen keine aktuellen Zahlen zur erschlossenen Bewässerungsfläche beziehungsweise zur tatsächlich im Einzeljahr bewässerten Landwirtschaftsfläche vor.

Es ist davon auszugehen, dass in Sachsen auch aktuell nur in den vorab dargestellten Flächenumfängen eine Bewässerung auf Landwirtschaftsflächen stattgefunden hat. Ein Grund hierfür ist – neben den hohen Kosten für die Beschaffung von Bewässerungstechnik – die begrenzte und von der Erteilung von Wasserrechten abhängige Verfügbarkeit von Bewässerungswasser in Sachsen.

Frage 5: Wie verteilte sich die Gesamtmenge des für Bewässerungszwecke im Freistaat entnommenen Wassers auf Grundwasser, Oberflächen-gewässer und Trinkwassernetze in den letzten 10 Jahren?

Die Verteilung auf die Grund- und Oberflächenwassermenge kann nur für die unter Frage 2 aufgeführte Gesamtentnahmemenge zur Verwendung als Bewässerungswasser für die Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (ohne Wassermengen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und ohne von der Wasserentnahmeabgabe befreite Wasserentnahmen, siehe hierzu die Hinweise zu Frage 2) erfolgen. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Ver- teilungs- jahr	Gesamt in Kubikmeter pro Jahr	Anteil von gesamt Grundwasser in Kubikmeter pro Jahr	Anteil von gesamt Oberflächen- wasser in Kubikmeter pro Jahr	Anteil von gesamt Grundwasser in Prozent	Anteil von gesamt Oberflächen- wasser in Prozent
2012	1.130.258	903.265	226.993	80	20
2013	1.094.956	820.073	274.883	75	25
2014	1.052.992	725.303	327.689	69	31
2015	1.740.904	1.230.891	510.013	71	29
2016	1.670.978	1.063.430	607.548	64	36
2017	1.748.440	1.134.037	614.403	65	35
2018	2.843.913	1.722.226	1.121.687	61	39
2019	3.018.988	2.125.684	893.304	70	30
2020	2.928.235	2.128.671	799.564	73	27
2021	1.366.479	870.849	495.630	64	36

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther